

**Art. 29** - Der König regelt, wie die Abwicklung der Entschädigung durch die Versicherer und diejenigen, die eine sonstige finanzielle Sicherheit erbracht haben, kontrolliert wird. Er bestimmt insbesondere die Bedingungen, unter denen Personen, die aufgrund des Pariser Übereinkommens, des Zusatzübereinkommens oder des vorliegenden Gesetzes Anspruch auf Entschädigung haben, die Versicherungsverträge beziehungsweise Verträge in Sachen finanzielle Sicherheit einsehen können.

**Art. 30** - Für die Abwicklung der Entschädigung gemäß Artikel 19 oder 22 kann der König ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Schlichtung festlegen, das in jedem Fall einer Verhandlung vor Gericht vorausgehen muss.

#### TITEL 2 - Ergänzende Maßnahmen

**Art. 31** - Im Fall einer Durchfuhr von Kernmaterialien, einschließlich Lagerung, haftet der Beförderer für Schäden, die durch ein nukleares Ereignis im Zusammenhang mit diesen Materialien in Belgien verursacht worden sind und für die im Pariser Übereinkommen keine Entschädigungsregelung vorgesehen ist.

Der König kann die Bestimmungen von Titel 1 gemäß den von Ihm bestimmten Regeln ganz oder teilweise auf den in Absatz 1 erwähnten Beförderer für anwendbar erklären.

**Art. 32** - Im Fall von Besitz, Verwendung oder Beförderung von Quellen ionisierender Strahlungen, die der Anwendung des Pariser Übereinkommens nicht unterliegen, in einer Anlage, die der König als Kernanlage bezeichnet, haftet der Inhaber für Schäden, die allein durch die radioaktiven Eigenschaften beziehungsweise durch eine Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit anderen giftigen oder schädlichen Eigenschaften dieser ionisierenden Strahlen in Belgien verursacht worden sind.

Der König kann die Bestimmungen von Titel 1 gemäß den von Ihm bestimmten Regeln ganz oder teilweise auf den in Absatz 1 erwähnten Inhaber für anwendbar erklären.

**Art. 33** - Für den in Belgien entstandenen Schaden bestimmt der König, auf welche Weise der Staat den Teil der Entschädigung, der den aufgrund von Artikel 7 festgelegten Höchstbetrag übersteigt, übernimmt, wenn Artikel 31 oder 32 des vorliegenden Gesetzes zur Anwendung kommt oder wenn - obschon die Haftung gemäß Titel 1 und dem Pariser Übereinkommen festgestellt wird - die im Zusatzübereinkommen vorgesehene Entschädigungsregelung nicht anwendbar ist.

**Art. 34** - Der König kann gemäß den von Ihm bestimmten Regeln beschließen, den Ersatz von Schäden zu übernehmen, die im belgischen Hoheitsgebiet entstanden sind und durch ein nukleares Ereignis verursacht worden sind, für das der Inhaber einer im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaats gelegenen Kernanlage haftet, wenn der Geschädigte in diesem Land keinen Ersatz für seinen Schaden erhalten kann.

#### TITEL 3 - Straf-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

**Art. 35** - Verstöße gegen die Artikel 8, 9, 13 Absatz 2 und 15 oder gegen die Erlasse zur Ausführung der Artikel 31 und 32 werden mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von 1.000 [EUR] bis zu 50.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, finden Anwendung auf diese Verstöße.

Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere kann der König auf Vorschlag der für Versicherungen, für Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und für nukleare Sicherheit zuständigen Minister - jeder für seinen Bereich - die Staatsbediensteten bestimmen, die befugt sind, die in Absatz 1 erwähnten Verstöße durch Protokolle, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben, zu ermitteln und festzustellen.

[Art. 35 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

**Art. 36** - [Aufhebungsbestimmung]

**Art. 37** - [...]

[Art. 37 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 13. November 2011 (B.S. vom 1. Dezember 2011)]

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 2377

[C — 2012/00483]

19 JUNI 2012. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en het koninklijk besluit van 20 juli 2001 betreffende de werking en het personeel van de algemene inspectie van de federale politie en van de lokale politie in het kader van de controle van de gedwongen terugkeer. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 juni 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en het koninklijk besluit van 20 juli 2001 betreffende de werking en het personeel van de algemene inspectie van de federale politie en van de lokale politie in het kader van de controle van de gedwongen terugkeer (*Belgisch Staatsblad* van 2 juli 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 2377

[C — 2012/00483]

19 JUIN 2012. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et l'arrêté royal du 20 juillet 2001 relatif au fonctionnement et au personnel de l'inspection générale de la police fédérale et de la police locale dans le cadre du contrôle du retour forcé. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 juin 2012 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et l'arrêté royal du 20 juillet 2001 relatif au fonctionnement et au personnel de l'inspection générale de la police fédérale et de la police locale dans le cadre du contrôle du retour forcé (*Moniteur belge* du 2 juillet 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de Traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 2377

[C – 2012/00483]

**19. JUNI 2012 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. Juni 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**19. JUNI 2012 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der vorliegende Entwurf eines Königlichen Erlasses dient dazu, die Ausführung des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zu gewährleisten. In diesem Gesetz wird die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger teilweise in belgisches Recht umgesetzt.

Der Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen hat demnach folgende Zielsetzungen:

1) präventive Maßnahmen bestimmen, die einem Drittstaatsangehörigen auferlegt werden können, um eine Flucht während der für die freiwillige Ausreise gewährten Frist zu vermeiden, gemäß Artikel 74/14 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Januar 2012,

2) die Instanz bestimmen, die mit der Kontrolle der Rückführungen beauftragt ist, und die Modalitäten dieser Kontrolle festlegen, in Ausführung von Artikel 74/15 § 3 des vorerwähnten Gesetzes, eingefügt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Januar 2012. Bei dieser Instanz handelt es sich um die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei; zu diesem Zweck wird der Königliche Erlass vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen abgeändert.

Der vorliegende Entwurf eines Königlichen Erlasses enthält unter anderem Bestimmungen, durch die dem Gesetz vom 19. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Ausführung verliehen wird, insbesondere den abgeänderten Artikeln 3 Absatz 1 Nr. 9, 7 sowie 27 §§ 1 und 3 des Gesetzes, indem die diesbezüglichen Anlagen (Anlage 11 und 13) abgeändert werden, beziehungsweise den neuen Artikeln 74/11, 74/12 und 74/14, indem dem Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 neue Anlagen hinzugefügt werden (Anlage 13<sup>sexies</sup>: Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Einreiseverbot und Anlage 13<sup>septies</sup>: Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Einreiseverbot und Festhaltung im Hinblick auf Entfernung).

Was die Einführung eines Systems für die Überwachung von Rückführungen betrifft, muss angemerkt werden, dass die Europäische Kommission verdeutlicht hat, dass das gesamte Verfahren der Rückführung abgedeckt sein muss. Das Monitoring soll (unabhängige) dritte Parteien mit einschließen, das heißt andere Einrichtungen als jene, die die Rückkehr ausgeführt haben; dies bedeutet nicht notwendigerweise, dass es sich um Nichtregierungsorganisationen handeln muss. Bei der Sitzung des Kontaktausschusses vom 8. Mai 2009 hat die Kommission darauf hingewiesen, dass nicht alle Entfernungen systematisch überwacht werden müssen, aber dass es der mit der Überwachung beauftragten Instanz ermöglicht werden muss, an jeder Rückführung teilzunehmen.

Der Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, sowie die Minister des Innern und der Justiz haben die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei (nachstehend "Generalinspektion" genannt) auf der Grundlage folgender Faktoren bestimmt, um die Überwachung von Rückführungen auszuführen:

a) Die Generalinspektion ist bereits befugt, die Überwachung von Rückführungen auszuführen.

Aufgrund von Artikel 9 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2001) ist die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei bereits beauftragt, die Ausführung der Rückführungen zu überwachen.

Die Überwachung von Rückführungen kann teilweise oder vollständig von der Generalinspektion ausgeführt werden. Diese Überwachung kann demnach eine Phase vor der Rückkehr, eine Phase vor der Abreise, eine Phase während des Fluges, eine Transit-Phase sowie eine Phase der Ankunft und des Empfangs der entfernten Ausländer im Rückkehrland umfassen.

Aufgrund von Artikel 69 § 7 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 übt der Generalinspektor sein Mandat gemäß dem gemeinsam vom Minister des Innern und vom Minister der Justiz bestimmten Auftragsbrief aus, in dem die zu erreichenden Ziele und die dazu bereitgestellten Mittel festgelegt werden. Dieser Auftragsbrief wird bei einer wesentlichen Änderung der Ziele beziehungsweise Mittel von denselben Behörden angepasst.

b) Die Generalinspektion ist eine Instanz, die von den für Entfernungsfällen zuständigen Behörden und den mit der Ausführung von Entfernungen beauftragten Behörden unabhängig ist.

Die Generalinspektion ist eine unabhängige Instanz, deren aus eigener Initiative ausgeführten Inspektionsaufträge aufgrund von Artikel 27 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 Gegenstand eines allgemeinen Aktionsplans sind, der den Ministern des Innern und der Justiz jährlich vom Generalinspektor vorgelegt wird.

c) Die Generalinspektion hat seit 2003 Erfahrung in der Überwachung von Rückführungen. In Ausführung der Richtlinien des Ministers des Innern vom 10. März 2003 und 5. Oktober 2009 übt die Generalinspektion seit 2003 in folgenden Fällen Kontrollen aus:

1) bei den meisten gesicherten Flügen bis zur Ankunft im Rückkehrland, und zwar in Ausführung einer Empfehlung der Kommission Vermeersch,

2) beim Anbordgehen bei Linienflügen, und zwar mehrmals pro Woche,

3) bei bestimmten Flügen, die einen Transitaufenthalt beinhalten oder ein neues Risiko-Flugziel ansteuern,

4) beim Anbordgehen beziehungsweise während des gesamten Fluges, und zwar im Fall eines Risikos, das entsprechend dem Flugziel oder der Tatsache bestimmt wird, dass es bereits mehrere Entfernungsversuche gab, oder wenn die betreffende Entfernung in den Medien thematisiert wird.

Ebenfalls anzumerken ist, dass die Generalinspektion bereits jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht erstellt und dass systematisch ein Monitoring-Bericht über die Entfernungen erstellt wird.

#### Kommentar zu den Artikeln

##### Artikel 1

Infolge des Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wird verdeutlicht, dass der vorliegende Königliche Erlass zur Umsetzung der Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger beiträgt.

##### Artikel 2

In Artikel 110*duodecies* wird bestimmt, dass Drittstaatsangehörigen bei der Notifizierung eines Entfernungsbeschlusses in Anwendung von Artikel 7 oder Artikel 74/14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Anlage 13 notifiziert wird.

In Artikel 110*tervicies* wird das Muster der Anlagen 13*sexies* und 13*septies* bestimmt.

Die Anlage 13*sexies* wird Drittstaatsangehörigen notifiziert, wenn sie von einem Entfernungsbeschluss mit Einreiseverbot betroffen sind.

Die Anlage 13*septies* wird Drittstaatsangehörigen notifiziert, wenn sie von einem Entfernungsbeschluss betroffen sind, der mit einem Einreiseverbot und einer Festhaltung im Hinblick auf Entfernung einhergeht.

In diesem Artikel werden ebenfalls präventive Maßnahmen bestimmt, die einem Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 74/14 § 2 des Gesetzes auferlegt werden können, um eine Flucht während der für die freiwillige Ausreise gewährten Frist zu vermeiden.

Diese Maßnahmen können einzeln oder kumulativ ergriffen werden.

Der im Rahmen der "angemessenen finanziellen Sicherheit" geforderte Betrag muss nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und unter Berücksichtigung der individuellen Lage der Person bestimmt werden. Es wurde entschieden, den Betrag der finanziellen Sicherheit an die Aufenthaltskosten in einem geschlossenen Zentrum zu koppeln.

Diese Kosten werden im Königlichen Erlass vom 14. Januar 1993 zur Festlegung der Modalitäten der Rückzahlung der in Artikel 74/4 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Kosten für Beherbergung, Aufenthalt und Gesundheitspflege festgelegt. Die Tageskosten belaufen sich zum aktuellen Zeitpunkt auf 46,10 EUR. Berechnungsgrundlage der finanziellen Sicherheit könnte demnach eine Anzahl Tage in einem geschlossenen Zentrum entsprechend der Situation der Person sein, beispielsweise ein Aufenthalt von sieben Tagen mit einem Höchstbetrag, der einem Aufenthalt von dreißig Tagen in einem geschlossenen Zentrum entspricht; dieser würde sich zum derzeitigen Zeitpunkt auf 1.383,00 EUR belaufen. Der für diese Rechnung berücksichtigte Zeitraum stimmt mit der Frist überein, in der der betreffende Ausländer das Staatsgebiet verlassen muss. Es handelt sich um eine indexierte Summe.

Diese finanzielle Sicherheit wird gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934 bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegt.

De facto bedeutet dies, dass der Ausländer den Betrag auf das Konto der Hinterlegungs- und Konsignationskasse einzahlt beziehungsweise einzahlen lässt. Den Nachweis für diese Einzahlung erbringt er anhand der Unterlage des Finanzinstituts, das die Zahlung vorgenommen hat.

Um den hinterlegten Betrag erstattet zu bekommen, übermittelt der Ausländer dem Minister oder seinem Beauftragten den schriftlichen Nachweis, dass er das Staatsgebiet verlassen hat, und gibt die Nummer eines Kontos an, auf das die Hinterlegungs- und Konsignationskasse den Betrag einzahlen kann.

##### Artikel 3

In diesem Artikel wird die Anlage 11 ersetzt, um sie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 anzupassen, da ein Beschluss zum Einreiseverbot gefasst werden kann.

In diesem Artikel wird ebenfalls die Anlage 13 ersetzt, die einem Drittstaatsangehörigen bei der Notifizierung eines Entfernungsbeschlusses notifiziert wird.

##### Artikel 4

Infolge des Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wird verdeutlicht, dass die neuen Anlagen 13*sexies* und 13*septies* dem Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigelegt werden.

## Artikel 5

(...)

## Artikel 6

Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. Von der üblichen Inkrafttretensfrist, die in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten festgelegt ist, wird abgewichen, da der vorliegende Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger beiträgt.

Da diese Umsetzung spätestens am 24. Dezember 2010 hätte erfolgen müssen, ist es von äußerster Wichtigkeit, für ein unmittelbares Inkrafttreten des Erlasses zu sorgen, damit die Verpflichtungen des belgischen Staates gegenüber der Europäischen Kommission so gut wie möglich eingehalten werden können.

## Artikel 7

Dieser Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

Soweit der Gegenstand des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die ehrerbietigen und getreuen Diener

Eurer Majestät zu sein.

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK

**19. JUNI 2012 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der Artikel 3 Absatz 1 Nr. 9, 7, 27 §§ 1 und 3, 74/11, 74/12, 74/14 und 74/15 § 3, abgeändert oder eingefügt durch die Gesetze vom 15. Juli 1996, 29. April 1999, 1. September 2004 und 19. Januar 2012;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei;

Aufgrund der Stellungnahmen des Finanzinspektors vom 8. September 2011, 26. September 2011 und 20. Dezember 2011;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 13. März 2012;

Aufgrund der vorherigen Prüfung der Notwendigkeit, eine Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen, und der Folgerung, dass eine solche Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 51.169/4 des Staatsrates vom 25. April 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern, der Ministerin der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die am 23. März 2012 im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung der Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

**Art. 2** - In Titel II des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird ein Kapitel X mit der Überschrift "Anwendbare Bestimmungen für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten" eingefügt, das die Artikel 110*duodecies* bis 110*quaterdecies* mit folgendem Wortlaut umfasst:

"Art. 110*duodecies* - Drittstaatsangehörigen, die sich in der in Artikel 7 oder 74/14 des Gesetzes erwähnten Lage befinden, wird eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die dem Muster in Anlage 13 entspricht, notifiziert.

Art. 110*tervicies* - Drittstaatsangehörigen, die sich in der in Artikel 7 oder 74/14 und 74/11 des Gesetzes erwähnten Lage befinden, wird eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Einreiseverbot, die dem Muster in Anlage 13*sexies* entspricht, notifiziert.

In Absatz 1 erwähnten Drittstaatsangehörigen wird eine Anlage 13*septies*, die dem Muster in Anlage 13*septies* entspricht, notifiziert, wenn gegen sie ein Beschluss zur Festhaltung im Hinblick auf Entfernung gefasst wird.

Art. 110*quaterdecies* - § 1 - Bei den präventiven Maßnahmen, die der Minister oder sein Beauftragter einem Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 74/14 § 2 des Gesetzes auferlegen kann, um eine Flucht während der für die freiwillige Ausreise gewährten Frist zu vermeiden, handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. vorstellig werden, wenn der Bürgermeister beziehungsweise sein Beauftragter, der Bedienstete beziehungsweise Beamte des Ausländeramtes ihn dazu auffordert. Die Häufigkeit, mit der der Drittstaatsangehörige vorstellig werden muss, wird in der Aufforderung angegeben,

2. eine angemessene finanzielle Sicherheit bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegen. Der Betrag der finanziellen Sicherheit wird vom Minister oder seinem Beauftragten auf der Grundlage der Tageskosten für einen Aufenthalt in einem geschlossenen Zentrum festgelegt, so wie diese Kosten im Königlichen Erlass vom 14. Januar 1993 zur Festlegung der Modalitäten der Rückzahlung der in Artikel 74/4 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Kosten für Beherbergung, Aufenthalt und Gesundheitspflege bestimmt sind; dieser Betrag ist an eine bestimmte Dauer gekoppelt, wobei er die Kosten für einen Aufenthalt von dreißig Tagen nicht überschreiten darf.

Der betreffende Drittstaatsangehörige zahlt diesen Betrag spätestens am Tag nach der Notifizierung des Entfernungsbeschlusses auf das Konto der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ein - unabhängig davon, ob Beschwerde gegen den Beschluss eingereicht wird oder nicht - und übermittelt dem Minister oder seinem Beauftragten den Zahlungsnachweis.

Der Drittstaatsangehörige übermittelt dem Minister oder seinem Beauftragten den Nachweis, dass er das belgische Staatsgebiet verlassen hat, und teilt ihm die Nummer eines Kontos mit, auf das die Hinterlegungs- und Konsignationskasse den hinterlegten Betrag einzahlen kann.

Ist die Frist, die dem Drittstaatsangehörigen für die freiwillige Ausreise gewährt wird, abgelaufen und hat Letzterer der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht Folge geleistet, fällt der hinterlegte Betrag an den belgischen Staat, es sei denn, innerhalb der im Gesetz festgelegten Fristen ist Beschwerde gegen den Entfernungsbeschluss eingereicht worden,

3. eine Kopie der Dokumente übergeben, mit denen die Identität festgestellt werden kann.

§ 2 - Die präventiven Maßnahmen werden in der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erwähnt; wenn es sich um die in § 1 Nr. 1 genannte Maßnahme handelt, wird die Häufigkeit, mit der sie angewandt wird, angegeben."

**Art. 3** - In demselben Erlass wird die Anlage 11, zuletzt ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008, durch die Anlage 11 ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 1 beigefügt ist.

Anlage 13 zu demselben Erlass, zuletzt ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2011, wird durch die Anlage 13 ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 2 beigefügt ist.

**Art. 4** - In demselben Erlass werden eine Anlage 13*sexies* und eine Anlage 13*septies* eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlagen 3 und 4 beigefügt sind.

**Art. 5** - [Abänderungsbestimmung]

**Art. 6** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 7** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister und die Minister des Innern und der Justiz, die für die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei zuständig sind, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juni 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

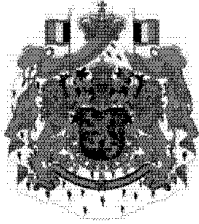
Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK

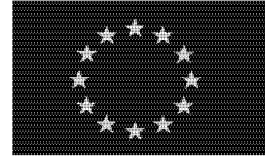
Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 19. Juni 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 11 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

## ANLAGE 11



Königreich Belgien  
Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres  
Ausländeramt  
Grenzinspektion



Akz.:

**ABWEISUNG**

Herr/Frau .....,  
geboren am ....., in ....., Geschlechts,  
..... Staatsangehörigkeit, wohnhaft in .....,  
Inhaber(in) des folgenden Identitätsdokuments (Art) ....., Nummer .....,  
ausgestellt in ....., am .....,  
Inhaber(in) des Visums Nr. ....., der Kategorie ....., ausgestellt von .....,  
gültig von ..... bis .....,  
mit einer Gültigkeitsdauer von ..... Tagen zu folgendem Zweck .....,  
kommend aus ..... mit .....,  
(benutztes Transportmittel, z. B. Flugnummer angeben), ist am .....  
um (Uhrzeit) ..... an der Grenzübergangsstelle .....  
von dem Unterzeichneten .....

davon in Kenntnis gesetzt worden, dass ihm/ihr aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern die Einreise ins Staatsgebiet aus folgenden Gründen verweigert wird:

- (A) Verfügt nicht über (ein) gültige(s) Reisedokument(e) (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2<sup>1</sup>)
- (B) Ist im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2<sup>1</sup>)
- (C) Verfügt nicht über ein gültiges Visum oder eine gültige Aufenthaltserlaubnis (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2<sup>1</sup>)
- (D) Ist im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2<sup>1</sup>)
- (E) Verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zur Rechtfertigung des Zwecks und der Bedingungen des geplanten Aufenthalts (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3)  
Folgende Unterlagen konnten nicht vorgelegt werden: .....
- (F) Hat sich während drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2<sup>o</sup> und Art. 6)
- (G) Verfügt nicht über genügende Existenzmittel für die Dauer und die Umstände des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Ursprungs- oder Durchreiseland (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4)

- (H) Ist zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 oder Art 3 Abs. 1 Nr. 9)
- im SIS
  - in der AND/Allgemeine Nationale Datenbank/Einreiseverbot
- (I) Gilt als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit, die Volksgesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6/Nr. 7<sup>1</sup>)

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind als Anlage beigefügt.

Der/Die betreffende Drittstaatsangehörige kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Drittstaatsangehörige versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift und Stempel der mit der  
Grenzkontrolle beauftragten Behörde

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

Büros für juristischen Beistand	
französischsprachig	niederländischsprachig
<b>Arlon</b> Palais de Justice 1 place Schalbert – Bâtiment B 6700 Arlon Tel: 063 21 52 76	<b>Antwerpen</b> Gerechtsgebouw Bolivarplaats 20/15 2000 Antwerpen Tel: 03 260 72 80
<b>Brüssel</b> Palais de Justice – Extension 19 rue des Quatre Bras – 3 <sup>ème</sup> étage 1000 Brüssel Tel: 02 508 66 57	<b>Brügge</b> Gerechtsgebouw Langestraat 120 8000 Brügge Tel: 050 34 97 20
<b>Charleroi</b> Palais de Justice 8 bd Defontaine 6000 Charleroi Tel: 071 33 40 86	<b>Brüssel</b> Gerechtsgebouw Poelaertplein 1000 Brüssel Tel: 02 519 84 68 oder 02 508 66 55
<b>Dinant</b> Maison de l'Avocat 31-33 rue En-Rhée 5500 Dinant Tel: 082 22 97 59	<b>Dendermonde</b> Gerechtsgebouw Noordlaan 31 – lokaal 02 9200 Dendermonde Tel: 052 21 71 83
<b>Eupen</b> Aachener Straße 62 4700 Eupen Tel: 087 65 60 81	<b>Gent</b> Gerechtsgebouw Koophandelsplein 23 9000 Gent Tel: 09 267 41 44
<b>Huy</b> Palais de Justice 4 quai d' Arona 4500 Huy Tel: 085 25 55 88	<b>Hasselt</b> Gerechtsgebouw Thonissenlaan 75 3500 Hasselt Tel: 011 24 66 70
<b>Lüttich</b> Maison de Justice 32 bd de la Sauvenière – 1 <sup>er</sup> étage 4000 Lüttich Tel: 04 222 10 12	<b>Ieper</b> Gerechtsgebouw Grote Markt 1 8900 Ieper Tel: 0473 48 71 74
<b>Marche-en-Famenne</b> 7 rue Victor Libert – 1 <sup>er</sup> étage 6900 Marche-en-Famenne Tel: 084 21 48 28	<b>Kortrijk</b> Gerechtsgebouw 1 Burgemeester Nolfstraat 10 A – lokaal 54B – 1ste verdieping 8500 Kortrijk Tel: 056 26 85 20
<b>Mons</b> Palais de Justice 35 rue de Nimy 7000 Mons Tel: 065 35 66 08	<b>Löwen</b> Gerechtsgebouw Smolderplein 5 3000 Löwen Tel: 016 21 45 45
<b>Namur</b> Palais de Justice 5000 Namur Tel: 018 25 17 25	<b>Mechelen</b> Gerechtsgebouw Keizerstraat 20 2800 Mechelen Tel: 015 28 81 97
<b>Neufchâteau</b> 139 avenue de la Gare 6840 Neufchâteau Tel: 061 27 83 23	<b>Oudenaarde</b> Gerechtsgebouw Burgondiëstraat 5 9700 Oudenaarde Tel: 055 33 16 49
<b>Nivelles</b> Palais de Justice Place Albert 1 <sup>er</sup> 1400 Nivelles Tel: 067 89 51 90	<b>Tongeren</b> Huis van de Advocaat Kielenstraat 20 3700 Tongeren Tel: 012 74 74 96
<b>Tournai</b> Palais de Justice 4b place du Palais de Justice 7500 Tournai Tel: 069 36 00 08	<b>Turnhout</b> Gerechtsgebouw Kasteelplein 1 2300 Turnhout Tel: 014 42 22 77
<b>Verviers</b> Palais de Justice – Local 49 4 rue du Tribunal 4800 Verviers Tel: 087 32 37 93	<b>Veurne</b> Gerechtsgebouw Peter Benoitlaan 2 8630 Veurne Tel: 058 29 63 31
<b>Wavre</b> Hôtel de ville de Wavre 1300 Wavre Montags ab 13.30 Uhr	

Gesehen, um Unserem Erlass vom 19. Juni 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK



Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 19. Juni 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 13 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 13

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

### Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen

In Ausführung des Beschlusses des Ministers ..... / des Beauftragten des Ministers <sup>12</sup>

wird Herr/Frau .....,

geboren in....., am .....,

..... Staatsangehörigkeit, angewiesen, spätestens am .....

(Datum angeben) das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen:

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn<sup>3</sup>, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen<sup>4</sup>.

Aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen aus folgenden Gründen ein Entfernungsbeschluss gefasst:

- 1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,
- 2. wenn er über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist,
- 3. wenn aufgrund seines Verhaltens davon ausgegangen wird, dass er die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte,
- 4. wenn der Minister nach gleichlautender Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer der Ansicht ist, dass er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte,
- 5. wenn er gemäß Artikel 3 Nr. 5 zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist,
- 6. wenn er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als für die Rückkehr ins Ursprungsland oder für die Durchreise bei einer Reise in einen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf gesetzlichem Wege zu verschaffen,
- 7. wenn er an einer der Krankheiten oder an einem der Gebrechen leidet, die in der Anlage zum vorliegenden Gesetz aufgezählt sind,
- 8. wenn er eine Berufstätigkeit als Selbständiger oder als Untergebener ausübt, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis zu sein,
- 9. wenn die Behörden der Vertragsstaaten ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den belgischen Behörden übergeben, damit er aus dem Staatsgebiet dieser Staaten entfernt wird,
- 10. wenn die belgischen Behörden ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den Behörden der Vertragsstaaten übergeben müssen,

- 11. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist, sofern die Maßnahme nicht ausgesetzt oder rückgängig gemacht worden ist,
- 12. wenn gegen ihn ein Einreiseverbot verhängt worden ist.
- Aufgrund von Artikel 27 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Drittstaatsangehörige, der angewiesen worden ist, das Staatsgebiet zu verlassen, oder der zurückgewiesene oder ausgewiesene Ausländer, wenn er innerhalb der festgesetzten Frist dieser Anweisung nicht Folge geleistet hat, unter Zwang zur Grenze seiner Wahl - im Prinzip mit Ausnahme der Grenze der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen - zurückgebracht oder zu einem Bestimmungsort seiner Wahl - mit Ausnahme dieser Staaten - befördert werden.
- Aufgrund von Artikel 27 § 1 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Drittstaatsangehörige, wenn er über einen gültigen Aufenthaltsschein oder eine provisorische Aufenthaltserlaubnis eines Vertragsstaates verfügt, zur Grenze dieses Staates zurückgebracht oder in diesen Staat befördert werden.
- Aufgrund von Artikel 27 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden die Bestimmungen von Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf den Drittstaatsangehörigen angewendet, gegen den eine Rückführungsentscheidung gemäß Artikel 8bis des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlassen worden ist.
- Aufgrund von Artikel 27 § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Drittstaatsangehörige für die Zeit, die für die Ausführung der Entfernungsmäßnahme unbedingt notwendig ist, zu diesem Zweck inhaftiert werden.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....

.....

.....

.....

.....

- In Ausführung von Artikel 74/14 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die in Absatz 1 erwähnte Frist um ..... Tage verlängert.
- In Ausführung von Artikel 74/14 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird der/die Betreffende angewiesen:
  - vorstellig zu werden, wenn der Bürgermeister beziehungsweise sein Beauftragter, der Bedienstete beziehungsweise Beamte des Ausländeramtes ihn/sie dazu auffordert ..... und/oder .....
  - eine finanzielle Sicherheit zur Deckung der durch den Aufenthalt und die Entfernung verursachten Kosten bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse zu hinterlegen ..... und/oder .....
  - eine Kopie der Identitätsdokumente zu übergeben .....

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....

.....

.....

.....

.....

Wenn oben erwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, inhaftiert zu werden.

Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind als Anlage beigefügt.

Der/Die betreffende Drittstaatsangehörige kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Drittstaatsangehörige versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

....., den .....  
 .....<sup>5</sup>

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Anweisung notifiziert worden ist.  
 Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

STEMPEL

<sup>1</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>3</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

<sup>4</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

<sup>5</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Büros für juristischen Beistand	
französischsprachig	niederländischsprachig
<b>Arlon</b> Palais de Justice 1 place Schalbert – Bâtiment B 6700 Arlon Tel: 063 21 52 76	<b>Antwerpen</b> Gerechtsgebouw Bolivarplaats 20/15 2000 Antwerpen Tel: 03 260 72 80
<b>Brüssel</b> Palais de Justice – Extension 19 rue des Quatre Bras – 3 <sup>ème</sup> étage 1000 Brüssel Tel: 02 508 66 57	<b>Brügge</b> Gerechtsgebouw Langestraat 120 8000 Brügge Tel: 050 34 97 20
<b>Charleroi</b> Palais de Justice 8 bd Defontaine 6000 Charleroi Tel: 071 33 40 86	<b>Brüssel</b> Gerechtsgebouw Poelaertplein 1000 Brüssel Tel: 02 519 84 68 oder 02 508 66 55
<b>Dinant</b> Maison de l'Avocat 31-33 rue En-Rhée 5500 Dinant Tel: 082 22 97 59	<b>Dendermonde</b> Gerechtsgebouw Noordlaan 31 – lokaal 02 9200 Dendermonde Tel: 052 21 71 83
<b>Eupen</b> Aachener Straße 62 4700 Eupen Tel: 087 65 60 81	<b>Gent</b> Gerechtsgebouw Koophandelsplein 23 9000 Gent Tel: 09 267 41 44
<b>Huy</b> Palais de Justice 4 quai d'Arona 4500 Huy Tel: 085 25 55 88	<b>Hasselt</b> Gerechtsgebouw Thonissenlaan 75 3500 Hasselt Tel: 011 24 66 70
<b>Lüttich</b> Maison de Justice 32 bd de la Sauvenière – 1 <sup>er</sup> étage 4000 Lüttich Tel: 04 222 10 12	<b>Ieper</b> Gerechtsgebouw Grote Markt 1 8900 Ieper Tel: 0473 48 71 74
<b>Marche-en-Famenne</b> 7 rue Victor Libert – 1 <sup>er</sup> étage 6900 Marche-en-Famenne Tel: 084 21 48 28	<b>Kortrijk</b> Gerechtsgebouw 1 Burgemeester Nolfstraat 10 A – lokaal 54B – 1ste verdieping 8500 Kortrijk Tel: 056 26 85 20
<b>Mons</b> Palais de Justice 35 rue de Nimy 7000 Mons Tel: 065 35 66 08	<b>Löwen</b> Gerechtsgebouw Smolderplein 5 3000 Löwen Tel: 016 21 45 45
<b>Namur</b> Palais de Justice 5000 Namur Tel: 018 25 17 25	<b>Mechelen</b> Gerechtsgebouw Keizerstraat 20 2800 Mechelen Tel: 015 28 81 97
<b>Neufchâteau</b> 139 avenue de la Gare 6840 Neufchâteau Tel: 061 27 83 23	<b>Oudenaarde</b> Gerechtsgebouw Burgondiëstraat 5 9700 Oudenaarde Tel: 055 33 16 49
<b>Nivelles</b> Palais de Justice Place Albert 1 <sup>er</sup> 1400 Nivelles Tel: 067 89 51 90	<b>Tongeren</b> Huis van de Advocaat Kielenstraat 20 3700 Tongeren Tel: 012 74 74 96
<b>Tournai</b> Palais de Justice 4b place du Palais de Justice 7500 Tournai Tel: 069 36 00 08	<b>Turnhout</b> Gerechtsgebouw Kasteelplein 1 2300 Turnhout Tel: 014 42 22 77
<b>Verviers</b> Palais de Justice – Local 49 4 rue du Tribunal 4800 Verviers Tel: 087 32 37 93	<b>Veurne</b> Gerechtsgebouw Peter Benoîtlaan 2 8630 Veurne Tel: 058 29 63 31
<b>Wavre</b> Hôtel de ville de Wavre 1300 Wavre Montags ab 13.30 Uhr	

Gesehen, um Unserem Erlass vom 19. Juni 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 19. Juni 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 13*sexies* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 13*sexies*

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

### **Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Einreiseverbot**

In Ausführung des Beschlusses des Ministers ..... / des Beauftragten des Ministers <sup>12</sup>

wird Herr/Frau .....,

geboren in ....., am .....,

..... Staatsangehörigkeit, angewiesen, spätestens am .....

(Datum angeben) das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen:

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn<sup>3</sup>, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen<sup>4</sup>.

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen geht mit einem Einreiseverbot einher, das aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verhängt wird.

Aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen aus folgenden Gründen ein Entfernungsbeschluss gefasst:

- 1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,
- 2. wenn er über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist,
- 3. wenn aufgrund seines Verhaltens davon ausgegangen wird, dass er die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte,
- 4. wenn der Minister nach gleichlautender Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer der Ansicht ist, dass er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte,
- 5. wenn er gemäß Artikel 3 Nr. 5 zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist,
- 6. wenn er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als für die Rückkehr ins Ursprungsland oder für die Durchreise bei einer Reise in einen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf gesetzlichem Wege zu verschaffen,
- 7. wenn er an einer der Krankheiten oder an einem der Gebrechen leidet, die in der Anlage zum vorliegenden Gesetz aufgezählt sind,
- 8. wenn er eine Berufstätigkeit als Selbständiger oder als Untergebener ausübt, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis zu sein,
- 9. wenn die Behörden der Vertragsstaaten ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den belgischen Behörden übergeben, damit er aus dem Staatsgebiet dieser Staaten entfernt wird,

- 10. wenn die belgischen Behörden ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den Behörden der Vertragsstaaten übergeben müssen,
- 11. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist, sofern die Maßnahme nicht ausgesetzt oder rückgängig gemacht worden ist,
- 12. wenn gegen ihn ein Einreiseverbot verhängt worden ist.
- Aufgrund von Artikel 27 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Drittstaatsangehörige, der angewiesen worden ist, das Staatsgebiet zu verlassen, oder der zurückgewiesene oder ausgewiesene Ausländer, wenn er innerhalb der festgesetzten Frist dieser Anweisung nicht Folge geleistet hat, unter Zwang zur Grenze seiner Wahl - im Prinzip mit Ausnahme der Grenze der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen - zurückgebracht oder zu einem Bestimmungsort seiner Wahl - mit Ausnahme dieser Staaten - befördert werden.
- Aufgrund von Artikel 27 § 1 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Drittstaatsangehörige, wenn er über einen gültigen Aufenthaltsschein oder eine provisorische Aufenthaltserlaubnis eines Vertragsstaates verfügt, zur Grenze dieses Staates zurückgebracht oder in diesen Staat befördert werden.
- Aufgrund von Artikel 27 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden die Bestimmungen von Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf den Drittstaatsangehörigen angewendet, gegen den eine Rückführungsentscheidung gemäß Artikel 8bis des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlassen worden ist.
- Aufgrund von Artikel 27 § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Drittstaatsangehörige für die Zeit, die für die Ausführung der Entfernungsmassnahme unbedingt notwendig ist, zu diesem Zweck inhaftiert werden.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....

.....

.....

.....

.....

- In Ausführung von Artikel 74/14 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die in Absatz 1 erwähnte Frist um ..... Tage verlängert.
- In Ausführung von Artikel 74/14 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird der/die Betreffende angewiesen:
  - vorstellig zu werden, wenn der Bürgermeister beziehungsweise sein Beauftragter, der Bedienstete beziehungsweise Beamte des Ausländeramtes ihn/sie dazu auffordert ..... und/oder
  - eine finanzielle Sicherheit zur Deckung der durch den Aufenthalt und die Entfernung verursachten Kosten bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse zu hinterlegen ..... und/oder
  - eine Kopie der Identitätsdokumente zu übergeben .....

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....

.....

.....

.....

- Aufgrund von Artikel 74/11 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geht der Entfernungsbeschluss in folgenden Fällen mit einem Einreiseverbot von .....(maximal drei Jahre) einher:
  - 1. falls keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder
  - 2. falls die Rückkehrverpflichtung nicht ausgeführt worden ist.

Aufgrund von Artikel 74/11 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Entfernungsbeschluss mit einem Einreiseverbot von ..... (maximal fünf Jahre) einhergehen, wenn der Drittstaatsangehörige einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, damit ihm der Aufenthalt gestattet wird oder er sein Aufenthaltsrecht behält.

Aufgrund von Artikel 74/11 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Entfernungsbeschluss mit einem Einreiseverbot von ..... (mehr als fünf Jahre) einhergehen, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....  
 .....  
 .....

Wenn oben erwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, inhaftiert zu werden.

Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind als Anlage beigefügt.

Der/Die betreffende Drittstaatsangehörige kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Drittstaatsangehörige versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

....., den .....  
 .....<sup>5</sup>

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Anweisung notifiziert worden ist.  
 Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

STEMPEL

<sup>1</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.  
<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.  
<sup>3</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.  
<sup>4</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.  
<sup>5</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Büros für juristischen Beistand	
französischsprachig	niederländischsprachig
<b>Arlon</b> Palais de Justice 1 place Schalbert – Bâtiment B 6700 Arlon Tel: 063 21 52 76	<b>Antwerpen</b> Gerechtsgebouw Bolivarplaats 20/15 2000 Antwerpen Tel: 03 260 72 80
<b>Brüssel</b> Palais de Justice – Extension 19 rue des Quatre Bras – 3 <sup>ème</sup> étage 1000 Brüssel Tel: 02.508 66 57	<b>Brügge</b> Gerechtsgebouw Langestraat 120 8000 Brügge Tel: 050 34 97 20
<b>Charleroi</b> Palais de Justice 8 bd Defontaine 6000 Charleroi Tel: 071 33 40 86	<b>Brüssel</b> Gerechtsgebouw Poelaertplein 1000 Brüssel Tel: 02 519 84 68 oder 02 508 66 55
<b>Dinant</b> Maison de l'Avocat 31-33 rue En-Rhée 5500 Dinant Tel: 082 22 97 59	<b>Dendermonde</b> Gerechtsgebouw Noordlaan 31 – lokaal 02 9200 Dendermonde Tel: 052 21 71 83
<b>Eupen</b> Aachener Straße 62 4700 Eupen Tel: 087 65 60 81	<b>Gent</b> Gerechtsgebouw Koophandelsplein 23 9000 Gent Tel: 09 267 41 44
<b>Huy</b> Palais de Justice 4 quai d'Arana 4500 Huy Tel: 085 25 55 88	<b>Hasselt</b> Gerechtsgebouw Thonissenlaan 75 3500 Hasselt Tel: 011 24 66 70
<b>Lüttich</b> Maison de Justice 32 bd de la Sauvenière – 1 <sup>er</sup> étage 4000 Lüttich Tel: 04.222 10 12	<b>Ieper</b> Gerechtsgebouw Grote Markt 1 8900 Ieper Tel: 0473 48 71 74
<b>Marche-en-Famenne</b> 7 rue Victor Libert – 1 <sup>er</sup> étage 6900 Marche-en-Famenne Tel: 084 21 48 28	<b>Kortrijk</b> Gerechtsgebouw 1 Burgemeester Nolfstraat 10 A – lokaal 54B – 1ste verdieping 8500 Kortrijk Tel: 056 26 85 20
<b>Mons</b> Palais de Justice 35 rue de Nimy 7000 Mons Tel: 065 35 66 08	<b>Löwen</b> Gerechtsgebouw Smolderplein 5 3000 Löwen Tel: 016 21 45 45
<b>Namur</b> Palais de Justice 5000 Namur Tel: 018 25 17 25	<b>Mechelen</b> Gerechtsgebouw Keizerstraat 20 2800 Mechelen Tel: 015 28 81 97
<b>Neufchâteau</b> 139 avenue de la Gare 6840 Neufchâteau Tel: 061 27 83 23	<b>Oudenaarde</b> Gerechtsgebouw Burgondiëstraat 5 9700 Oudenaarde Tel: 055 33 16 49
<b>Nivelles</b> Palais de Justice Place Albert 1 <sup>er</sup> 1400 Nivelles Tel: 067 89 51 90	<b>Tongeren</b> Huis van de Advocaat Kielenstraat 20 3700 Tongeren Tel: 012 74 74 96
<b>Tournai</b> Palais de Justice 4b place du Palais de Justice 7500 Tournai Tel: 069 36 00 08	<b>Turnhout</b> Gerechtsgebouw Kasteelplein 1 2300 Turnhout Tel: 014 42 22 77
<b>Verviers</b> Palais de Justice – Local 49 4 rue du Tribunal 4800 Verviers Tel: 087 32 37 93	<b>Veurne</b> Gerechtsgebouw Peter Benoitlaan 2 8630 Veurne Tel: 058 29 63 31
<b>Wavre</b> Hôtel de ville de Wavre 1300 Wavre Montags ab 13.30 Uhr	

Gesehen, um Unserem Erlass vom 19. Juni 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK



Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 19. Juni 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 13septies zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 13septies

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

**Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Einreiseverbot und  
Festhaltung im Hinblick auf Entfernung**

In Ausführung des Beschlusses des Ministers ..... / des Beauftragten des Ministers <sup>12</sup>

wird Herr/Frau .....,

geboren in....., am .....,

..... Staatsangehörigkeit, angewiesen, spätestens am.....

(Datum angeben) das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen:

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn<sup>3</sup>, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen<sup>4</sup>.

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen geht mit einem Einreiseverbot einher, das aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verhängt wird.

Aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen aus folgenden Gründen ein Entfernungsbeschluss gefasst:

- 1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,
- 2. wenn er über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist,
- 3. wenn aufgrund seines Verhaltens davon ausgegangen wird, dass er die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte,
- 4. wenn der Minister nach gleichlautender Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer der Ansicht ist, dass er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte,
- 5. wenn er gemäß Artikel 3 Nr. 5 zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist,
- 6. wenn er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als für die Rückkehr ins Ursprungsland oder für die Durchreise bei einer Reise in einen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf gesetzlichem Wege zu verschaffen,
- 7. wenn er an einer der Krankheiten oder an einem der Gebrechen leidet, die in der Anlage zum vorliegenden Gesetz aufgezählt sind,
- 8. wenn er eine Berufstätigkeit als Selbständiger oder als Untergebener ausübt, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis zu sein,
- 9. wenn die Behörden der Vertragsstaaten ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den belgischen Behörden übergeben, damit er aus dem Staatsgebiet dieser Staaten entfernt wird,

- 10. wenn die belgischen Behörden ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den Behörden der Vertragsstaaten übergeben müssen,
- 11. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist, sofern die Maßnahme nicht ausgesetzt oder rückgängig gemacht worden ist,
- 12. wenn gegen ihn ein Einreiseverbot verhängt worden ist.
- Aufgrund von Artikel 27 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Drittstaatsangehörige, der angewiesen worden ist, das Staatsgebiet zu verlassen, oder der zurückgewiesene oder ausgewiesene Ausländer, wenn er innerhalb der festgesetzten Frist dieser Anweisung nicht Folge geleistet hat, unter Zwang zur Grenze seiner Wahl - im Prinzip mit Ausnahme der Grenze der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen - zurückgebracht oder zu einem Bestimmungsort seiner Wahl - mit Ausnahme dieser Staaten - befördert werden.
- Aufgrund von Artikel 27 § 1 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Drittstaatsangehörige, wenn er über einen gültigen Aufenthaltsschein oder eine provisorische Aufenthaltserlaubnis eines Vertragsstaates verfügt, zur Grenze dieses Staates zurückgebracht oder in diesen Staat befördert werden.
- Aufgrund von Artikel 27 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden die Bestimmungen von Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf den Drittstaatsangehörigen angewendet, gegen den eine Rückführungsentscheidung gemäß Artikel 8bis des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlassen worden ist.
- Aufgrund von Artikel 27 § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Drittstaatsangehörige für die Zeit, die für die Ausführung der Entfernungsmassnahme unbedingt notwendig ist, zu diesem Zweck inhaftiert werden.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....

.....

.....

.....

- Aufgrund von Artikel 74/11 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geht der Entfernungsbeschluss in folgenden Fällen mit einem Einreiseverbot von ..... (maximal drei Jahre) einher:
  - 1. falls keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder
  - 2. falls die Rückkehrverpflichtung nicht ausgeführt worden ist.
- Aufgrund von Artikel 74/11 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Entfernungsbeschluss mit einem Einreiseverbot von ..... (maximal fünf Jahre) einhergehen, wenn der Drittstaatsangehörige einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, damit ihm der Aufenthalt gestattet wird oder er sein Aufenthaltsrecht behält.
- Aufgrund von Artikel 74/11 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Entfernungsbeschluss mit einem Einreiseverbot von ..... (mehr als fünf Jahre) einhergehen, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....

.....

.....

.....

Wenn oben erwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, inhaftiert zu werden.

Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwählten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind als Anlage beigefügt.

Der/Die betreffende Drittstaatsangehörige kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Drittstaatsangehörige versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

....., den .....  
.....<sup>5</sup>

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Anweisung notifiziert worden ist.  
Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

STEMPEL

<sup>1</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.  
<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.  
<sup>3</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.  
<sup>4</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.  
<sup>5</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Büros für juristischen Beistand	
französischsprachig	niederländischsprachig
<b>Arlon</b> Palais de Justice 1 place Schalbert – Bâtiment B 6700 Arlon Tel: 063 21 52 76	<b>Antwerpen</b> Gerechtsgebouw Bolivarplaats 20/15 2000 Antwerpen Tel: 03 260 72 80
<b>Brüssel</b> Palais de Justice – Extension 19 rue des Quatre Bras – 3 <sup>ème</sup> étage 1000 Brüssel Tel: 02 508 66 57	<b>Brügge</b> Gerechtsgebouw Langestraat 120 8000 Brügge Tel: 050 34 97 20
<b>Charleroi</b> Palais de Justice 8 bd Defontaine 6000 Charleroi Tel: 071 33 40 86	<b>Brüssel</b> Gerechtsgebouw Poelaertplein 1900 Brüssel Tel: 02 519 84 68 oder 02 508 66 55
<b>Dinant</b> Maison de l'Avocat 31-33 rue En-Rhée 5500 Dinant Tel: 082 22 97 59	<b>Dendermonde</b> Gerechtsgebouw Noordlaan 31 – lokaal 02 9200 Dendermonde Tel: 052 21 71 83
<b>Eupen</b> Aachener Straße 62 4700 Eupen Tel: 087 65 60 81	<b>Gent</b> Gerechtsgebouw Koophandelsplein 23 9000 Gent Tel: 09 267 41 44
<b>Huy</b> Palais de Justice 4 quai d'Arana 4500 Huy Tel: 085 25 55 88	<b>Hasselt</b> Gerechtsgebouw Thonissenlaan 75 3500 Hasselt Tel: 011 24 66 70
<b>Lüttich</b> Maison de Justice 32 bd de la Sauvenière – 1 <sup>er</sup> étage 4000 Lüttich Tel: 04 222 10 12	<b>Ieper</b> Gerechtsgebouw Grote Markt 1 8900 Ieper Tel: 0473 48 71 74
<b>Marche-en-Famenne</b> 7 rue Victor Libert – 1 <sup>er</sup> étage 6900 Marche-en-Famenne Tel: 084 21 48 28	<b>Kortrijk</b> Gerechtsgebouw 1 Burgemeester Nolfstraat 10 A – lokaal 54B – 1ste verdieping 8500 Kortrijk Tel: 056 26 85 20
<b>Mons</b> Palais de Justice 35 rue de Nimy 7000 Mons Tel: 065 35 66 08	<b>Löwen</b> Gerechtsgebouw Smolderplein 5 3000 Löwen Tel: 016 21 45 45
<b>Namur</b> Palais de Justice 5000 Namur Tel: 018 25 17 25	<b>Mechelen</b> Gerechtsgebouw Keizerstraat 20 2800 Mechelen Tel: 015 28 81 97
<b>Neufchâteau</b> 139 avenue de la Gare 6840 Neufchâteau Tel: 061 27 83 23	<b>Oudenaarde</b> Gerechtsgebouw Burgondiëstraat 5 9700 Oudenaarde Tel: 055 33 16 49
<b>Nivelles</b> Palais de Justice Place Albert 1 <sup>er</sup> 1400 Nivelles Tel: 067 89 51 90	<b>Tongeren</b> Huis van de Advocaat Kielenstraat 20 3700 Tongeren Tel: 012 74 74 96
<b>Tournai</b> Palais de Justice 4b place du Palais de Justice 7500 Tournai Tel: 069 36 00 08	<b>Turnhout</b> Gerechtsgebouw Kasteelplein 1 2300 Turnhout Tel: 014 42 22 77
<b>Verviers</b> Palais de Justice – Local 49 4 rue du Tribunal 4800 Verviers Tel: 087 32 37 93	<b>Veurne</b> Gerechtsgebouw Peter Benoitlaan 2 8630 Veurne Tel: 058 29 63 31
<b>Wavre</b> Hôtel de ville de Wavre 1300 Wavre Montags ab 13.30 Uhr	

Gesehen, um Unserem Erlass vom 19. Juni 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK